

Satzung der Sportfreunde Gettorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 21.11.2018 gegründete Verein führt den Namen Sportfreunde Gettorf und hat seinen Sitz in Gettorf.

(2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gettorfer Turnvereins von 1889 e.V..

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein und seine Abteilungen.

(2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Gettorfer Turnverein von 1889 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt. Auch der Ausgleich von Beitragszahlungen an den Gettorfer Turnverein von 1889 e.V., die dort von sozial schwachen Personen nicht eingetrieben werden können, ist wünschenswert.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden (§ 3 Nr. 26a EStG).

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz konfessioneller und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt / Kündigung,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung bei juristischen Personen,

-mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen.

(2)Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3)Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Streichung bedeutet keinen Verzicht auf die noch ausstehenden Beiträge.

(4)Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

(1)Von den natürlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch Umlagen beschlossen werden, die von den natürlichen Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

(2)Beiträge für juristische Personen kann der Vorstand in einem individuellen Mitgliedschaftsvertrag für jede juristische Person abweichend höher von den Beiträgen für natürliche Personen regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1)Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stv. Vorsitzenden

(2)Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten.

(3)Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Erzielt der Vorstand bei Abstimmungen keine Einigung, so ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4)Der Vorstand beschließt, welche Fördermaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden, soweit die Mitgliederversammlung für die Zukunft hierfür keine weitergehenden Rahmenbedingungen beschlossen hat.

(5)Der Vorstand kann beratend weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinsheim des Gettorfer Turnvereins von 1889 e.V. und auf der Homepage des Vereins einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Mitglieder, die eine gültige E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung zusätzlich per E-Mail.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren, die/der Vorsitzende(r) in geraden Jahren (nach der Gründungsversammlung erstmals 2020), die/dem StellvertreterIn in ungeraden Jahren (nach der Gründungsversammlung erstmals 2021). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandsposition im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Gettorf zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.11.2018 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.